

**Weidevorgaben für bio-zertifizierte
Rinder, Schafe, Ziegen und Pferdeartige**

Die Geltung der für das Jahr 2020 national erlassenen Vorgaben zur Umsetzung der Weidebestimmungen lt. EU-Bio-Verordnung, wurde einmalig bis 31.12.2021 verlängert.

Die Bestimmungen für 2020 und 2021 lauten:

1. Mindestanzahl der zu weidenden Tiere:

Entweder

- mind. 50 % der am Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (rGVE), Berechnung siehe Punkt 1.2.

oder

- mind. 1 rGVE pro ha weidefähige Fläche, Berechnung siehe Punkte 1.1.

müssen Weide nutzen.

Welche der beiden Möglichkeiten angewendet wird liegt in der Entscheidung des Betriebs.

ACHTUNG! Temporäre Anbindehaltung bei Rindern „Kleinbetrieb“ ... Vorgabe, siehe „2. Umsetzung“

1.1. Ermittlung der weidefähigen Fläche:

Grundsätzlich wird die gesamte Grünlandfläche des Betriebes als weidefähige Fläche eingestuft, Almen und Gemeinschaftsweiden werden nicht mitgerechnet.

Vom gesamten Grünland des Betriebs können folgende Flächen abgezogen werden:

- Grünlandflächen steiler als 25 % (nur für Rinder und Pferdeartige), Feldstücke bis zu einer Größe von 0,2 ha, staunasse Grünlandböden, Naturschutzflächen mit Weideverbot, Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot

Zusätzlich müssen 20 % der Ackerflächen rechnerisch zur weidefähigen Fläche gezählt werden.

Die Berechnung der weidefähigen Fläche erfolgt daher nach folgendem Schema (jeweils in ha).

Grünlandfläche

- abzüglich
- Grünlandflächen steiler als 25 % (nur für Rinder und Pferdeartige)
 - Feldstücke $\leq 0,2$ ha
 - staunasse Grünlandböden
 - Naturschutzflächen mit Weideverbot
 - Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot

zuzüglich 20 % der Ackerfläche

= rechnerisch ermittelte weidefähige Fläche in ha

Der Faktor zur Berücksichtigung der geringeren Erträge auf Hutweiden und einmähdigen Wiesen beträgt 0,6 (d. h.: 1 ha Hutweide entspricht in dieser Rechnung 0,6 ha „Grünlandfläche“).

Von der ermittelten weidefähigen Fläche können jene Flächen abgezogen werden, die für an Betrieb gehaltenes bio-zertifiziertes Geflügel als Freiflächen erforderlich sind, und zwar im Ausmaß der lt. EU-Bio-Verordnung geforderten Mindestauslauffläche.

Flächen für andere Tierarten oder für nicht zertifizierte Tiere können nicht abgezogen werden (z. B. Koppeln für nicht zertifizierte Pferde).

1.2. Ermittlung des Tierbestandes in rGVE:

Folgende Werte sind heranzuziehen:

Rinder Bestand lt. Rinderdatenbank per 1.4.2021	Alter (in Jahren)	GVE-Schlüssel (rGVE pro Stück)	
Jungvieh/Rinder	½ bis 2	0,6	<small>Hinweis: Stiere älter als 1 Jahr und Kälber werden nicht mitgerechnet.</small>
Rinder	älter als 2	1	

Schafe, Ziegen*	Alter in Jahren	GVE-Schlüssel (rGVE pro Stück)
Schafe/Ziegen	bis 1	0,07
Schafe/Ziegen	älter als 1	0,15

Pferdeartige*:	GVE-Schlüssel (rGVE pro Stück)
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	0,5
größere und/oder schwerer Rassen	1

* für Schafe, Ziegen und Pferdeartige: Bestand lt. Tierliste im Mehrfachantrag bzw. lt. VIS-Datenbank per 1.4.2021.
Ist dort ein Durchschnittsbestand ausgewiesen, ist dieser Wert heranzuziehen.

2. Umsetzung:

Die Ermittlung der Gesamt-rGVE und die sich aus der Berechnung ergebende, zu weidende Mindestanzahl an rGVE erfolgt auf Basis des Gesamtbestands aller zertifizierten Rinder, Schafe, Ziegen und Pferdeartigen.

Mit welcher Tierart bzw. mit welchen Tieren die lt. Berechnungsergebnis (siehe Punkt 1) zu weidenden Mindest-rGVE erfüllt werden, und auf welche Flächen diese Tiere aufgetrieben werden, bleibt die Entscheidung der Betriebsleitung.

Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei.

ACHTUNG! Anbindehaltung bei Rindern („Kleinbetrieb“):

Alle temporär angebondenen Rinder müssen in der Vegetationsperiode Weidezugang erhalten (bis auf unten in Punkt 3 beschriebene Ausnahmen).

Die Anwendung der Weide-Mindestanforderung von 1 rGVE je ha weidefähiger Fläche oder 50% der rGVE, ist für „Kleinbetriebe“ somit **nicht** möglich.

Die ermittelten Mindest-rGVE bzw. in jedem Fall alle temporär angebondenen Rinder, müssen geweidet werden, wann immer die Umstände es zulassen (z. B. Witterungs- und Bodenbedingungen).

Ausnahmen, siehe Punkt 3.

3. Ausnahmen von der Weidevorgabe:

für alle Tierarten gilt:

Falls gesetzlich von der EU Weide-Einschränkungen vorgeschrieben werden (z. B. im Seuchenfall), sind auch Bio-Betriebe von der Einhaltung der Mindestweidevorgaben enthoben.

Witterungs- und Bodenbedingungen, die Weide verunmöglichen, sind beispielsweise:

- extreme Trockenheit und Wassermangel
- lang andauernde Regenperiode und sehr aufgeweichte Flächen
- Wintereinbruch in der Weidezeit (z. B. im Almgebiet) oder Sturm

für Schafe und Ziegen gilt:

- vorübergehende Ausnahme im Falle einer Behandlung gegen Endoparasiten:
Eine vorübergehende Ausnahme von betroffenen Tieren von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf der Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z.B. Kehlgangödem, Anämie, Abmagerung), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weidevorgabe ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme der Tiere von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.
- vorübergehende Ausnahme für Streuobstwiesen im Zeitraum der Obstreife:
Streuobstwiesen gelten als weidefähig und sind daher bei der Berechnung der weidefähigen Fläche zu berücksichtigen. Ausschließlich im Zeitraum der Obstreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von der Beweidung dieser Flächen für Schafe und Ziegen abgesehen werden.

4. Aufzeichnungen:

Es sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und aktuell und lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben. Es muss daraus ersichtlich sein, wann welche Tiere auf der Weide sind. Ob die Tage mit Weide (Positiv-Dokumentation), oder die Tage an denen Weide nicht möglich (Negativ-Dokumentation) aufgezeichnet werden, ist frei wählbar.

Umstandsbedingte oder lt. EU-Recht vorgeschriebene Einschränkungen der Einhaltung der Weidevorgabe sind zu begründen.

5. Weideplan für 2022

Die Frist zur Erstellung eines einzelbetrieblichen Weideplans wurde auf das Jahr 2021 verschoben. Das heißt, Betriebe die bio-zertifizierte Pflanzenfresser halten und die Weidevorgaben 2020 erfüllt haben, müssen 2021 eine Selbstevaluierung vornehmen bzw. einen Weideplan erstellen.

Der Plan muss zumindest die geweideten Tiere, die Weideflächen, die Weidezeit – jeweils zumindest auf Basis von Schätzung – sowie allenfalls erforderliche Umsetzungsmaßnahmen enthalten. Der Weideplan muss der Kontrollstelle **bis 30. Juni 2021** vorgelegt werden und wird im Zuge der Kontrolle ab 1. Jänner 2022 überprüft.

Ausblick auf die Weidevorgaben 2022:

Die Weidevorgaben ab dem Jahr 2022 gemäß Bio-VO (EU) Nr. 2018/848 werden im Laufe des heurigen Jahres bekannt gegeben – wir informieren über die Details, sobald als möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen, der Zustand des Bodens und unionsrechtliche Einschränkungen als zulässige Ausnahmen von der Weideverpflichtung anerkannt werden können und die neue Regelung dann auch alle Raufutterverzehrer umfasst.